

Mitteilung des Senats vom 14. Januar 2020**Welche Konsequenzen wurden bisher aus dem Untersuchungsausschuss
„Sozialbetrugsverdacht“ gezogen?**

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 20/121 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Konsequenzen haben der Bremer Senat und der Bremerhavener Magistrat bisher aus den Ergebnissen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Sozialbetrugsverdacht“ gezogen? Wie hat sich die Zusammenarbeit des Senats und des Magistrats weiterentwickelt, und inwieweit hat eine Intensivierung des Informationsaustausches stattgefunden? Inwieweit wurden politische Frühwarnsysteme geschaffen, um derlei Entwicklungen schneller zu erkennen?
2. Wie ist der Senat mit den konkreten Handlungsempfehlungen und Bitten des Untersuchungsausschusses umgegangen? Welche Empfehlungen und Bitten wurden mit welchem Ergebnis angenommen? Welche Empfehlungen und Bitten hat der Senat, aus welchen Gründen verworfen?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen zahlreicher thematischer Überschneidungen zusammen beantwortet.

Für die dauerhafte gesellschaftliche Akzeptanz steuerfinanzierter Sozialleistungen ist es aus Sicht des Senats unabdingbar, dass diese Leistungen rechtskonform für die bedürftigen Personen erbracht werden.

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss „Sozialbetrugsverdacht“ hat in seinem Abschlussbericht vom 23. Januar 2018 zahlreiche Empfehlungen an Behörden ausgesprochen, um künftig Sozialbetrug nach dem im Jobcenter Bremerhaven bekannt gewordenen Vorgehensmuster vorzubeugen. Nach Veröffentlichung des Abschlussberichts war dieser den dort angesprochenen Behörden zugänglich.

Zu berücksichtigen ist, dass die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses keine formelle Bindungswirkung für die Verwaltung entfalten. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Untersuchungsausschuss einzelne Empfehlungen mit Mehrheit beschlossen hat und andere wiederum lediglich Minderheitenvoten darstellen. Hinsichtlich der Frage, ob und inwieweit Empfehlungen des Untersuchungsausschusses aufgegriffen und umgesetzt werden, besteht daher Einschätzungsspielraum für die im Untersuchungsbericht angesprochenen Behörden.

Im Folgenden wird der Umgang der Behörden in Bremen und Bremerhaven mit den einzelnen Empfehlungen des Untersuchungsausschusses dargestellt. Soweit es sich um Behörden der Stadtgemeinden beziehungsweise des Landes handelt, entspricht dies auch der Haltung des Senats beziehungsweise Magistrats:

- a) An das Jobcenter Bremerhaven adressierte Empfehlungen (Kapitel 12.1 des Berichts):

Das Jobcenter Bremerhaven, für das der Senat keine originäre Zuständigkeit besitzt, hat die Schnittstellenarbeit zu anderen Behörden weiter ausgebaut; hervorzuheben ist insbesondere die durch das Jobcenter ins Leben gerufene behördenübergreifende Besprechung zur Verhinderung von Leistungsmissbrauch. Alle Verdachtssachverhalte werden an die zuständigen Ermittlungsbehörden zwecks Prüfung weitergeleitet. Die durch den Untersuchungsausschuss angeregte zusätzliche spezialisierte Stelle („Fachexperte Verhinderung von Leistungsmissbrauch“) wurde geschaffen und besetzt. Darüber hinaus wurde die Abteilung für Ordnungswidrigkeiten des Jobcenters Bremerhaven personell aufgestockt. Ein stetiger Austausch mit den Ermittlungsbehörden findet statt. Intern werden die erforderlichen Daten beziehungsweise Hinweise in der elektronischen Akte zusammengetragen. Anhand dieser Daten und Hinweise wird erforderlichenfalls die Ordnungswidrigkeitenstelle des Jobcenters von den sachbearbeitenden Teams eingeschaltet und um weitere Prüfung gebeten.

Das Jobcenter Bremerhaven hat die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses im Hinblick auf die systematische Dokumentation von Hinweisen umgesetzt. Hierbei muss im Hinblick auf die Dokumentation und Speicherung von Sozialdaten der enge Rahmen der Datenschutzbestimmungen beachtet werden.

Die persönlichen Daten der Antragsteller wurden und werden bei Antragstellung überprüft; auch werden die vorgelegten Unterlagen und Dokumente von den Mitarbeitenden der Antragsannahme auf ihre Echtheit und inhaltliche Richtigkeit geprüft. Für die Echtheitsprüfung in komplexeren Fällen wurde über die Bundesdruckerei ein Dokumentenprüfgerät angeschafft.

Eine einheitliche und umfassende Prüfung aller Anträge von EU-Bürgern erfolgt seit 2016 und wird laufend anhand aktueller Entwicklungen und Erfordernisse angepasst. Bei Unstimmigkeiten werden diese Sachverhalte an die Abteilung für Ordnungswidrigkeiten zur weiteren Überprüfung weitergeleitet. Hierbei wird stets im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) und unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung, insbesondere der des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen gehandelt. Die vom Untersuchungsausschuss hervorgehobene Arbeitshilfe „Bekämpfung von organisiertem Leistungsmissbrauch durch EU-Bürger“ wird im Jobcenter konsequent berücksichtigt.

Das Jobcenter Bremerhaven steht in engem Kontakt mit der Bauordnungs- und Bauaufsichtsbehörde. Die von den zuständigen Stellen als „Problem- oder Schrottimmoblie“ eingestuften Objekte werden an das Jobcenter übermittelt. Dieses beauftragt erforderlichenfalls seinen Außendienst zwecks Überprüfung der örtlichen Gegebenheiten. Entsprechend der Empfehlung des Untersuchungsausschusses soll zudem der Außendienst weiter ausgebaut werden. Eine entsprechende Stelle ist geplant, aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht besetzt.

Der Fachexperte zur Verhinderung des Leistungsmissbrauchs nimmt an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen teil. Die so erlangten Erkenntnisse werden im Rahmen von Multiplikatorentreffen an die Kolleginnen und Kollegen der Leistungsgewährung weitergegeben. In jeder Organisationseinheit des Jobcenters („Team“) gibt es mindestens eine Multiplikatorin/einen Multiplikator, dessen/deren Aufgabe es ist, Neuerungen oder Änderungen in der Strategie zur

Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs in das jeweilige Team weiterzugeben. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Jobcenters sind aufgrund erfolgter Schulungen und Fortbildungen in der Lage, fehlerhafte Arbeitsverträge, Lohnabrechnungen und dergleichen zu erkennen. Identifizierte Auffälligkeiten werden an das Ordnungswidrigkeitenteam weitergeleitet, die diese Sachverhalte den zuständigen Ermittlungsbehörden zuleiten. Die vom Untersuchungsausschuss angeregte Überprüfung von Über- oder Mehrfachbelegungen bei Wohnungen wird insbesondere durch die Einschaltung des Außendienstes und durch die Verwendung der von der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit bereitgestellten „Heatmap“ gewährleistet. Bei der „Heatmap“ handelt es sich um eine Tiefendatenanalyse zur besseren Erkennung auffälliger Häufungen und systematischer Strukturen. Bei festgestellten Bau- oder Hygienemängeln erfolgt umgehend eine Korrespondenz mit den zuständigen Ämtern.

Die durch den Untersuchungsausschuss angeregte Überprüfung von Übersetzungen hinsichtlich ihrer Autorenschaft findet durch das Jobcenter nicht statt. Mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/1191 (sogenannte EU-Apostillenverordnung) ist in jedem Mitgliedstaat ein mehrsprachiges Standardformular für bestimmte Urkunden (Geburts-, Sterbe- und Eheurkunden, Ehefähigkeitszeugnissen, Lebenspartnerschaftsurkunden, Bescheinigungen zur Begründung einer Lebenspartnerschaft, einfache und erweiterte Meldebescheinigungen sowie Führungszeugnissen) geschaffen worden, welches im Regelfall auch eine Übersetzung der Urkunde entbehrlich macht. Stattdessen kann auf Antrag den betreffenden Urkunden ein mehrsprachiges Formular als Übersetzungshilfe beigelegt werden. Dies spiegelt den Inhalt der öffentlichen Urkunde wider. Die Urkunde kann hiermit ohne Einholung einer weiteren Förmlichkeit bei einer Behörde eines anderen EU-Mitgliedstaats vorgelegt werden. Diese Dokumente werden nunmehr fast ausschließlich im Jobcenter vorgelegt.

Im Jobcenter finden die vom Untersuchungsausschuss angeregten juristischen Schulungen statt. Diese Schulungen werden bei Änderungen der Rechtsprechung oder Rechtslage nach Bedarf aktualisiert und wiederholt. Das Jobcenter benutzt entsprechend der Empfehlung des Untersuchungsausschusses einen Telefondolmetscher-Service, um die Abhängigkeit von begleitenden Personen zu verringern. Hinweise zu den Rechten und Pflichten der Antragstellerinnen/Antragsteller werden in schriftlicher Form ausgegeben. Eine Weitergabe in Form einer Audiodatei erfolgt nach interner Bewertung der Machbarkeit nicht, da hierfür zu viele individuelle Audio-Varianten erforderlich wären.

Im Hinblick auf das geforderte Sicherheitskonzept verfügt das Jobcenter Bremerhaven über einen Sicherheitsdienst, der zur Gewährleistung der Ordnung in den Jobcenterliegenschaften eingesetzt wird. Bei Zwischenfällen werden die Verursacher durch den Sicherheitsdienst und falls nötig durch die Polizei der Liegenschaften verwiesen. In jedem einzelnen Fall wird unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Erteilung eines Hausverbotes geprüft.

Die Trägerversammlung des Jobcenters Bremerhaven, welche aus Vertreterinnen/Vertretern der Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven sowie des Magistrats zusammengesetzt ist, stellt im Rahmen ihrer Verantwortung für den Verwaltungsablauf und die Organisation sicher, dass das Jobcenter mit den Personalkapazitäten, die für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlich sind, ausgestattet ist. Dies schließt den Bereich Verhinderung von Leistungsmissbrauch ein.

- b) An die Bundesagentur für Arbeit adressierte Empfehlungen (Kapitel 12.2):

Die Bundesagentur für Arbeit ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Der Senat hat keine Zuständigkeit für die Bundesagentur für Arbeit und kann daher nicht über deren Umgang mit den Empfehlungen des Untersuchungsausschusses berichten.

Es wird auf einschlägige Antworten der Bundesregierung auf Anfragen von Bundestagsfraktionen verwiesen.

- c) An den Zoll adressierte Empfehlungen (Kapitel 12.3):

Der Zoll ist eine Bundesbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Finanzen. Der Senat hat keine Zuständigkeit für den Zoll sowie die ihm zugeordnete Finanzkontrolle Schwarzarbeit und kann daher nicht über dessen Umgang mit den konkreten Empfehlungen des Untersuchungsausschusses berichten.

Bremen hat allerdings im Bundesrat das vom Bundesministerium der Finanzen vorgelegte „Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch“ (BGBl. 2019 I Seite 1066) unterstützt. Ziel des Gesetzes ist es, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer noch besser vor illegalen Lohnpraktiken und Arbeitsausbeutung zu schützen sowie Schwarzarbeit, Sozialleistungsmissbrauch und illegaler Beschäftigung noch konsequenter entgegen zu wirken. Durch das am 18. Juli 2019 in Kraft getretene Gesetz werden die Zuständigkeiten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) erweitert. Dabei stellen sich die einzelnen Neuerungen, die durch das Gesetz realisiert werden, nach Kenntnis des Senats wie folgt dar:

Es wurde eine Zuständigkeit der FKS für die Bekämpfung von Sozialleistungsbetrug, insbesondere in Form von Scheinarbeitsverhältnissen, vorgetäuschter Selbstständigkeit und fingierten Arbeitsverhältnissen geschaffen. Bei Verdacht auf Scheinselbstständigkeit ist eine Prüfung beim Scheinselbstständigen an der gemeldeten Betriebsstätte oder an Amtsstelle möglich. Da das betrügerische Erschleichen von Sozialleistungen – wie auch vom Untersuchungsausschuss festgestellt – oft mit fingierten Arbeitsverträgen einhergehen kann, die den zuständigen Behörden als Nachweis für die vermeintliche Anspruchsberechtigung vorgelegt werden, wird der FKS nunmehr die Prüfung vorgetäuschter Beschäftigungsverhältnisse ermöglicht.

Der FKS wird zudem die Unterstützung der Familienkassen bei der Bekämpfung von Kindergeldmissbrauch ermöglicht. Eng verbunden mit den Scheinarbeitsverhältnissen ist auch der unberechtigte Kindergeldbezug. Zur Sicherstellung der Rechtmäßigkeit wird der Prüfauftrag der FKS im Hinblick auf Anhaltspunkte für unberechtigten Kindergeldbezug durch Schaffung einer Sofortmitteilungspflicht gegenüber den zuständigen Familienkassen erweitert. Darüber hinaus erhält die FKS die Befugnis, an Prüfungen der Familienkassen mitzuwirken.

Die FKS erhält die Befugnis, unzulässiges Anbieten der Arbeitskraft zur Schwarzarbeit im öffentlichen Raum sowie auf Online-Plattformen und in Printmedien („Tagelöhnerbörsen“) zu unterbinden.

Die Zuständigkeiten der FKS im Hinblick auf die Bekämpfung ausbeuterischer Arbeitsbedingungen wurden ebenfalls erweitert. Diese war trotz der Zuständigkeit für die Einhaltung der Mindestlöhne und Arbeitsbedingungen bisher kein Schwerpunkt der FKS. Durch die Erweiterung der Prüfungsbefugnisse auf ausbeuterische Arbeitsbedingungen wird künftig eine Prüfung sämtlicher Arbeitsbedingungen im Hinblick darauf ermöglicht, ob Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

zu Arbeitsbedingungen beschäftigt werden, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen solcher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stehen, die der gleichen oder einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen.

Zudem wurde eine Prüfungs- und Ermittlungskompetenz der FKS im Hinblick auf die tarifvertraglich vereinbarte Unterkunftsbereitstellung und -bedingungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz eingeführt. Hierdurch soll verhindert werden, dass Arbeiternehmerinnen und Arbeitnehmer in überbelegten „Schrottimmobilien“ zu überbelegten Mieten untergebracht werden. Allerdings ist diese Zuständigkeit lediglich auf die Überprüfung tarifvertraglich vereinbarter Unterkunftsbedingungen beschränkt.

Ein weiterer Schwerpunkt der Gesetzesnovelle ist die verbesserte Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Bereich der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit. Hierzu gehören explizit Unternehmen, die mit Scheinrechnungen Sozialleistungsbetrug im großen Stil betreiben. Die FKS erhält unter anderem mehr Befugnisse bei der Überwachung der Telekommunikation von Verdächtigen, um etwa Betrügereien mit fingierten Rechnungen aufdecken zu können.

Zudem wurden die Verfahrensrechte der FKS gestärkt, im Ordnungswidrigkeitenverfahren durch Schaffung eines eigenständigen Mitwirkungsrechts in der Hauptverhandlung sowie im Strafverfahren durch die Möglichkeit für die Staatsanwaltschaft, unter bestimmten Voraussetzungen die Ermittlungsbefugnisse an die Behörden der Zollverwaltung abzugeben.

- d) Empfehlungen im Hinblick auf die Zusammenarbeit der Ermittlungsbehörden (Kapitel 12.4):

Nach der Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, die am 1. Juli 2017 in Kraft getreten ist, besteht kein Ermessen der Beschlagnahmebehörde mehr, ob sie Geschädigte im Vorfeld der zivilrechtlichen Durchsetzung ihrer Ansprüche unterstützt. Die Einziehung von Vermögenswerten ist in allen Fällen, in denen Tatbeteiligte beziehungsweise Drittbegünstigte etwas durch eine Tat oder für eine Tat erlangt haben, zu beantragen und mithin grundsätzlich zwingendes Recht. Im Hinblick auf diese neue gesetzliche Regelung bedarf es der vom Untersuchungsausschuss angeregten weiteren gesetzlichen Stärkung der Gewinnabschöpfung zugunsten von Verletzten nicht mehr.

In dem bei der Staatsanwaltschaft Bremen geführten Verfahrenskomplex im Zusammenhang mit dem Sozialbetrugsverfahren in Bremerhaven mussten erhebliche Datenmengen (drei Terrabyte) forensisch verarbeitet werden. Die Ortpolizeibehörde Bremerhaven hat dies zum Anlass genommen, ihre EDV-Ausstattung, durch Anschaffung leistungsstärkerer PCs zu verbessern. Entsprechend der Empfehlung des Untersuchungsausschusses wurde bei der vom Senat beschlossenen und bei der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa eingerichteten Sonderkommission Mindestlohn eine zusätzliche Stelle geschaffen und mit einer Juristin besetzt. Hierdurch soll die Anzahl der Kontrollen erhöht werden, zugleich trägt die zusätzliche personelle Besetzung der Geschäftsstelle zu der Etablierung einer engeren Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden bei. Um dies zu flankieren, hat sich der Senat zudem im Rahmen der Neufassung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes mit Erfolg dafür eingesetzt, dass die Sonderkommission Mindestlohn auch den Status als vollwertige Zusammenarbeitsbehörde der Zollverwaltung erhält. Dies ist seit dem in § 2 Absatz 4 Nummer 17 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) so gesetzlich festgelegt worden.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat in den vergangenen zwei Jahren zudem das Personal in den Gerichten und der Staatsanwaltschaft Bremen aufgestockt.

Eine vom Untersuchungsausschuss empfohlene ständige gemeinsame Ermittlungsgruppe zwischen dem Hauptzollamt Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhavens wurde nicht eingerichtet (siehe hierzu die Beantwortung zu Frage 11).

e) Empfehlungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (Kapitel 12.5):

Die Lernförderung ist auch nach den gesetzlichen Änderungen durch das Starke-Familien-Gesetz vom 3. Mai 2019 (BGBl. I 2019 Seite 530) weiterhin eine Antragsleistung. Dies bedeutet, dass über die Notwendigkeit und den Umfang im Einzelfall entschieden werden muss. In der Stadtgemeinde Bremen erfolgt die Entscheidung in den Schulen nach Vorgaben der Senatorin für Kinder und Bildung.

Das Nachhilfe- und Lernförderungsangebot wird durch die stadtbremischen Schulen im Verbund organisiert. Die Schulen benennen einen Anbieter zur Durchführung des außerschulischen Angebots und dieser führt die Lernförderung für eine Schule im Verbund durch. Die Lernförderung findet entweder in den Räumlichkeiten der Schule oder des Anbieters statt. Das Gelingen der außerschulischen Lernförderung setzt neben den notwendigen fachlichen Qualifikationen der Durchführenden der Lernförderung (mindestens Bachelorabschluss) einen pädagogischen und fachlichen Konsens zwischen der Schule und dem Anbieter voraus, der die außerschulische Lernförderung durchführt.

In Bremerhaven wurde für den Bereich der Erbringung von Leistungen zur außerschulischen Lernförderung im Rahmen des Leistungsmoduls Bildung und Teilhabe in Kooperation von Sozialamt, Schulamt und Jobcenter eine Fachliche Weisung zur Festlegung von unter anderem Leistungsumfang, Qualitätskriterien und Prüfungsrechten erstellt. Die Weisung wird seit 1. August 2018 umgesetzt. Mit den privaten und gewerblichen Anbietern von Lernförderung im Rahmen der Leistungen von Bildung und Teilhabe wurden und werden Vereinbarungen zur Erbringung von Lernförderung abgeschlossen. In den Vereinbarungen werden die Anbieter auch zur Rückmeldung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Lernförderung verpflichtet. Zur Ausgestaltung der Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket findet auf verschiedenen Ebenen ein fachlicher Austausch statt. Auf der Arbeitsebene findet ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen Jobcenter und Sozialamt statt. Auf Dezernatebene steht das Sozialdezernat mit dem Schuldezernat und dem Jobcenter in engem Austausch über die Rahmenbedingungen der Ausgestaltung der Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

f) Empfehlungen zum Umgang mit Informationen (Kapitel 12.6):

Der Senator für Finanzen als zuständige Stelle für die behördenübergreifende Koordinierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung im Lande Bremen richtet jährlich die ressortübergreifenden Besprechungen und bei Bedarf den Austausch zwischen den operativen Kräften aus. Teilnehmende dabei sind Vertreterinnen/Vertreter von Behörden des Landes Bremen (und teilweise Niedersachsens), die mit dem Thema Schwarzarbeit in Berührung kommen, des Zolls (Finanzkontrolle Schwarzarbeit, FKS), der Deutschen Rentenversicherung, der Handwerkskammer, der Jobcenter, der Agentur für Arbeit, der Berufsgenossenschaften BG BAU sowie der für die Werften und den Schiffbau zuständigen Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM). Inhalt dieser Besprechung

sind der intensive Austausch und die Information über aktuelle Themen, die die Bekämpfung der Schwarzarbeit betreffen.

Zentral zuständig für die Bearbeitung von konkreten Einzelfällen, in denen Schwarzarbeit mit der Hinterziehung von Steuern einhergeht, ist die Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle. Dort ist ein sogenannte Single-Point-Of-Contact (SPOC) eingerichtet, der zentraler Ansprechpartner für die FKS, Jobcenter und andere Behörden des Landes Bremen ist. Die Tätigkeit des SPOC gewährleistet eine – sowohl in steuerlicher als auch steuerstrafrechtlicher Hinsicht – fachkundige Einschätzung der Vorgänge sowie eine enge Abstimmung der Ermittlungstätigkeiten zwischen Steuerfahndung und FKS.

Der SPOC nimmt auch an der durch das Jobcenter Bremerhaven initiierten behördenübergreifenden Besprechung zur Verhinderung von Leistungsmissbrauch teil. Außerdem findet eine Teilnahme an der vom Jobcenter Bremen ins Leben gerufenen behördenübergreifenden Facharbeitsgruppe „Prävention Leistungsmissbrauch“ statt. Die Arbeitsgruppe dient dem Austausch von Informationen unter besonderer Berücksichtigung des behördeninternen Datenschutzes und dem regelmäßigen Erkenntnisaustausch im Rahmen von Fallbesprechungen.

Die Bearbeiterinnen/Bearbeiter in den Finanzämtern – insbesondere in der Zentralen Informations- und Annahmestelle und in den Existenzgründerstellen – wurden sensibilisiert, bei der Bearbeitung auf Auffälligkeiten zu achten. Es findet in diesen Fällen ein enger Austausch der Dienststellen im Finanzamt statt, der bei Bedarf durch die Fachreferate begleitet wird.

Seit 2017 haben auf Einladung des Senators für Finanzen verschiedene Gespräche mit Vertreterinnen/Vertretern des Jobcenters Bremen sowie der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa zur Intensivierung der Zusammenarbeit des Jobcenters Bremen mit den bremischen Finanzämtern stattgefunden. Ergebnis dieser Gespräche war unter anderem die Errichtung einer zeitlich begrenzten Arbeitsgruppe auf operativer Ebene unter Leitung des Senators für Finanzen zur Eruierung der Möglichkeiten des Informationsaustausches und der Überprüfung der Offenbarungsbefugnis.

Der rechtlich mögliche Informationsaustausch wurde mit Beispielsfällen aus der Praxis in einem gemeinsamen Arbeitspapier festgehalten. Das Arbeitspapier dient als Arbeitshilfe zum Erkennen von Fallkonstellationen bei der Zusammenarbeit auf operativer Ebene. Für den Informationsaustausch wurden auf Seiten des Jobcenters Bremen und der bremischen Finanzämter jeweils zentrale Ansprechpartner benannt. Der SPOC steht hier den bremischen Finanzämtern und dem Jobcenter als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Zusammenarbeit auf operativer Ebene wird regelmäßig durch den Senator für Finanzen evaluiert. Zusätzlich initiiert der Senator für Finanzen regelmäßige Treffen zum Austausch auf Leitungsebene im Rahmen des Bündnisses gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung am Bau, das zwischen dem Bauindustrieverband Niedersachsen-Bremen, dem Verband Baugewerblicher Unternehmer im Land Bremen (VBU), der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU), der Generalzolldirektion und dem Senat der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Finanzen, geschlossen wurde.

Darüber hinaus koordiniert der Senator für Finanzen zweimal jährlich die gemeinsamen Aktionstage zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Im Rahmen dieser Aktionstage führen Bedienstete der FKS gemeinsam mit den für die Schwarzarbeitsbekämpfung zuständigen kommunalen

Behörden in den Bundesländern Bremen und Niedersachsen Überprüfungen im Rahmen der Schwarzarbeitsbekämpfung durch. Ziel der Kontrollen ist es, eine präventive Wirkung gegen Sozialleistungsbetrug und zur Einhaltung des Mindestlohns zu erzeugen.

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa und die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport stehen im Rahmen ihrer Trägerverantwortung in einem laufenden Austausch mit dem Jobcenter Bremen zu möglichen Anhaltspunkten für organisierten Leistungsmissbrauch. Ein monatlicher Austausch zu Erkenntnissen und Risiken für das Jobcenter Bremen erfolgt zudem im Rahmen des Jour Fixe mit beiden Senatsressorts. Überdies ist das Thema „Verhinderung von Leistungsmissbrauch“ Gegenstand des jährlich stattfindenden Fachgesprächs mit dem Jobcenter Bremerhaven.

Überdies nehmen Vertreterinnen/Vertreter der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa regelmäßig an den vom Senator für Finanzen ausgerichteten ressortübergreifenden Besprechungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung im Lande Bremen teil. Fachliche Impulse mit Bezug zu Problemstellungen im Zusammenhang mit EU-Bürgerinnen/EU-Bürger auf dem breimischen Arbeitsmarkt werden dort präsentiert und diskutiert.

Aus Anlass der Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses wurde 2019 eine Präzisierung der Geschäftsverteilung im Senat im Hinblick auf die Zuständigkeiten im Bereich des SGB II vorgenommen.

Der Informationsaustausch zwischen der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport und dem Sozialamt Bremerhaven ist ausgeweitet worden, es finden neben anlassbezogenen Kontakten halbjährliche Treffen statt. In diesem Rahmen können aktuelle Problemsituationen und mögliche Lösungen erörtert werden. Durch diese turnusmäßigen Gespräche wird zudem die Sensibilität für strafrechtlich relevantes Verhalten erhöht.

Der Magistrat hat die Empfehlungen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zum Anlass genommen, insbesondere zu den Aspekten Zusammenarbeit der Ermittlungsbehörden, Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket, Umgang mit Informationen, Problem- und Schrottimmobilien in Bremerhaven sowie Übergreifende rechtliche Rahmenbedingungen Handlungsmaßnahmen zu beschließen. Diese Maßnahmen beruhen auf einer intensiven Analyse des Berichts sowie der fachlichen Stellungnahmen der an den Arbeitsprozessen beteiligten Bremerhavener Ämter.

Dieser Handlungsrahmen wird durch einen eingerichteten Arbeitskreis ausgefüllt und nach wie vor in regelmäßigen Treffen erörtert. Im Vordergrund steht die Beurteilung bereits getroffener Maßnahmen wie auch das Ergreifen von möglicherweise erforderlichen weiteren Maßnahmen. Die turnusmäßig stattfindenden Sitzungen dienen darüber hinaus einer kritischen Bewertung von Informationen, Entwicklungen und Verdachtsfällen im Hinblick auf einen etwaigen Sozialleistungsbetrug. Die Regelmäßigkeit der Arbeitsgruppentermine trägt nach Einschätzung des Magistrats dazu bei, zeitnah auf die erörterten Sachverhalte zu reagieren und einen regelmäßigen Informationsfluss sicherzustellen. Im Übrigen hat sich der fachliche Austausch mittlerweile dergestalt etabliert, dass auch ad hoc kurze Wege für etwaige Sofortmaßnahmen genutzt werden können.

An dem auf Initiative des Magistrats eingerichteten regelmäßigen Treffen nehmen folgende Behörden teil: Jobcenter Bremerhaven, Agentur für Arbeit (Familienkasse), Hauptzollamt Bremen (Finanzkontrolle Schwarzarbeit), Finanzamt Bremerhaven (Steuerfahndung/Existenzgründungsberatung), Bauordnungsamt Bremerhaven,

Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven (Leitung allgemein/Leitung Ausländerbehörde), Sozialamt Bremerhaven, Jugendamt Bremerhaven, Schulamt Bremerhaven, Gesundheitsamt Bremerhaven, Ortspolizeibehörde Bremerhaven.

Am 7. März 2018 fand bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven ein Informationstreffen zwischen Vertreterinnen/Vertretern der Botschaft der Republik Bulgarien, des Bundesministeriums des Innern, Bau und Heimat, des Senats, der Polizei Bremens und Bremerhavens zum Themenkreis „EU-Arbeitnehmerzuwanderung“ statt. Dabei wurden Präventionsmaßnahmen diskutiert und eine engere Zusammenarbeit verabredet.

- g) Empfehlungen zu „Problem- und Schrottimmobilien“ in Bremerhaven (Kapitel 12.7):

Zur Frage des Umganges mit „Problem- und Schrottimmobilien“ wird insbesondere auf die Beantwortung der Frage 14 sowie auf die Beantwortung zu den Fragen 1 und 2 im Hinblick auf die Konsequenzen im Jobcenter Bremerhaven verwiesen.

- h) Empfehlungen im Hinblick auf den Arbeitsmarkt (Kapitel 12.8):

Soweit der Untersuchungsausschuss anregt, die Überprüfung von „Tagelöhneri, von Abrufarbeit, von Schwarzarbeit und Scheinselbständigkeit“ zu intensivieren, sind durch das „Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmisbrauch“ (BGBl. 2019 I Seite 1066) konkrete und weitgehende Zuständigkeiten der Zollverwaltung des Bundes geschaffen worden. Ergänzend wird auf die Beantwortung unter Buchstabe c zu dieser Frage verwiesen.

Der Senat hat sich auf Bundesebene entsprechend der Empfehlung des Untersuchungsausschusses wiederholt für die Fortentwicklung der Mitbestimmungsrechte von Betriebsräten eingesetzt, um die Zukunftsfähigkeit der betrieblichen Mitbestimmung sicherzustellen und Umgehungsmöglichkeiten zu vermeiden. Die zukunftsfähige Gestaltung der betrieblichen Mitbestimmung war zum Beispiel Gegenstand eines unter anderem von Bremen getragenen Entschließungsantrages im Bundesrat (BR-Drs. 740/16) sowie mehrerer von Bremen mitbeantragter Beschlüsse der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) zuletzt aus dem Jahr 2018.

Der Senat setzt sich überdies im Bund gegen den missbräuchlichen Einsatz von Werkverträgen ein. Bremen hat auf Bundesebene bereits Aktivitäten ergriffen, um den Schutz vor missbräuchlichen Werkverträgen zu erhöhen. Wie in einem gemeinsamen Entschließungsantrag der Bundesländer Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Bremen aus April 2019 (BR-Drs. 92/1/19) gefordert, hat die Bundesregierung den Gesetzentwurf für ein Paketbotenschutzgesetz (Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Nachunternehmerhaftung auf die Kurier-, Express- und Paketbranche zum Schutz der Beschäftigten) in den Bundestag eingebracht. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Nachunternehmerhaftung auf die Paketbranche auszuweiten. Logistik-Unternehmen, die Subunternehmen mit der Erbringung von Logistik-Dienstleistungen beauftragen, sollen künftig für die Erfüllung der Zahlungspflicht zur Sozialversicherung wie selbstschuldnerische Bürgen haften.

Das vom Untersuchungsausschuss angesprochene Bündnis gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung in der Bauwirtschaft unter der Federführung des Senators für Finanzen dient dem Austausch und der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung. Ein solches Bündnis besteht bisher ausschließlich in der Bauwirtschaft. Bisher ist eine Ausweitung auf andere Branchen (zum Beispiel Werft-

sektor oder Industriereinigung) nicht geplant. Auf Landesebene werden – unter anderem in Zusammenarbeit mit dem Hauptzollamt Bremen und der Deutschen Rentenversicherung – verschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung ergriffen.

- i) Empfehlungen zu übergreifenden rechtlichen Rahmenbedingungen (Kapitel 12.9):

Der Senat hat sich auf Bundesebene für die Schaffung einer praxisgerechten und rechtssicher administrierbaren Definition der Arbeitnehmereigenschaft in § 7 Absatz 1 SGB II eingesetzt. Ein entsprechender Antrag Bremens wurde auf der 95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) am 5./6. Dezember 2018 mit breiter Mehrheit beschlossen. Zudem hat der Bundesrat auf Initiative Bremens einen Entschließungsantrag gefasst, welcher die vorstehende Forderung der ASMK aufgreift und ein legislatorisches Handeln der Bundesregierung einfordert (BR-Drs. 97/19 vom 12. April 2019). Die Bundesregierung hat beide Beschlüsse bisher nicht umgesetzt.

Bremen hatte sich bereits zuvor über den Ausschuss der Regionen (Fachkommission für Sozialpolitik, Bildung, Beschäftigung, Forschung und Kultur) in die Verhandlungen zur Änderung der EU Verordnung zur „Koordinierung und Durchführung der Systeme sozialer Sicherheit“ (EG Nr. 883/2004 und EG Nr. 987/2009) mit dem Vorschlag eingebracht, die komplizierte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zum europäischen Arbeitnehmerbegriff im Zuge der Verordnungsnovelle zu kodifizieren (Stellungnahme für die Sitzung des AdR SEDEC-VI/024 vom 8. Juni 2017). Dieser Vorschlag war unter den EU-Mitgliedsstaaten allerdings nicht mehrheitsfähig, sodass lediglich eine allgemeine Bezugnahme auf die EuGH-Rechtsprechung in den Erwägungsgründen der Verordnung EG Nr. 883/2004 beschlossen wurde.

Im Rahmen der 96. ASMK (27./28. November 2019) hat Bremen diverse Länderanträge unter anderem zu Maßnahmen für nachhaltige Integration von EU-Zuwanderinnen und EU-Zuwanderern insbesondere in den Arbeitsmarkt, zur Gesundheitsversorgung von EU-Zugewanderten, zur Unterstützung der Länder und Kommunen beim Umgang mit Menschen ohne nachhaltige Integrationsperspektive vor allem hinsichtlich der Kooperation mit den Herkunftsländern sowie zur Einrichtung einer spezialisierten Bund-Länder Arbeitsgruppe „EU-Zuwanderung“ (Arbeitstitel) unterstützt. Vielfach war Bremen Mittragsteller dieser Initiativen.

Soweit der Untersuchungsausschuss in einem Minderheitenvotum auf die Schaffung eines „Bremischen Integrationsgesetzes“ eingeht, welches Maßstäbe, Angebote und Erwartungen zur Integration in die Stadtgesellschaften Bremerhavens und Bremens konkretisiert, verstetigt und transparent darstellt, prüft der Senat aktuell, ob Bedarf für ein solches Partizipations-(Integrations-)Gesetz besteht.

Im Hinblick auf die vom Untersuchungsausschuss angesprochenen präventiven Brandschauen und das Bremische Hilfeleistungsgesetz ist im Koalitionsvertrag vereinbart, dass die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine obligatorische Brandverhütungsschau zu sich refinanzierenden Gebühren geschaffen werden soll. Im Bremischen Hilfeleistungsgesetz wird die Brandverhütungsschau als grundsätzliche Aufgabe für die beiden Stadtgemeinden eingerichtet. Die Stadtgemeinden müssen dann per Ortsgesetz festlegen, was konkret wie zu überprüfen ist. Es obliegt daher den Kommunen, den konkreten Rahmen, welche baulichen Einrichtungen zu überprüfen sind, festzulegen. Die Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes ist

derzeit in der Vorbereitung und die Kommunen erarbeiten das jeweilige Ortsgesetz.

Soweit der Untersuchungsausschuss auf eine bessere Kontrolle von Finanzströmen und Geldtransfers ins Ausland eingeht, befinden sich diese Themenbereiche in der Zuständigkeit des Bundes, insbesondere der Financial Intelligence Unit (FIU) beziehungsweise der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Im Hinblick auf Geldwäscheprävention ist das Land Bremen lediglich für den Nichtfinanzsektor zuständig (beispielsweise Güterhändler, Immobilienmakler, Versicherungsvermittler et cetera). Im Bereich der Geldwäscheprävention im Nichtfinanzsektor ist zu beachten, dass sogenannte Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG) bereits aktuell dazu angehalten sind, ein wirksames Risikomanagement zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorzuhalten (vergleiche § 4 GwG). Dieses beinhaltet insbesondere auch die Einhaltung allgemeiner Sorgfaltspflichten nach § 10 GwG, wonach Vertragspartner beziehungsweise wirtschaftlich Berechtigte identifiziert wie auch interne Sicherungsmaßnahmen nach § 6 ff. GwG etabliert werden müssen. Darunter fallen beispielsweise die Bereitstellung einer/eines Geldwäschebeauftragten sowie Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten.

In der Gesamtschau begrüßt der Senat die von den Senatsressorts, den Behörden der beiden Stadtgemeinden sowie den beiden Jobcentern ergriffenen, vorstehend dargestellten Maßnahmen. Die staatlichen Stellen im Land Bremen haben ihre Verfahrensabläufe seit Bekanntwerden der Sozialbetrugsverdachtsfälle verbessert, sodass künftig organisierter Sozialleistungsmissbrauch besser erkannt und verhindert werden kann.

3. Inwieweit hat sich nach Einschätzung des Senats der dezernatübergreifende Informationsaustausch innerhalb des Magistrats und seiner Behörden seither verbessert, und welche Anstrengungen wurden diesbezüglich unternommen?

In Selbstverwaltungsangelegenheiten hat der Senat lediglich die Rechtsaufsicht über die Gemeinden und hat kein Recht, die Zweckmäßigkeit des gemeindlichen Handelns zu überprüfen.

Hinsichtlich der magistratsseitig ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung des Behördenaustauschs wird auf die Beantwortung der Einzelfragen, insbesondere der Fragen 1 und 2 verwiesen.

4. Welche Neuerungen gab es im Nachgang zum Untersuchungsausschuss „Sozialbetrugsverdacht“ im Jobcenter Bremen und/oder Bremerhaven (zum Beispiel hinsichtlich Struktur, Verfahren, Organisation, personeller Ausstattung et cetera)? Wie hat sich die Zusammenarbeit der Jobcenter regional und überregional verändert? Welche Formen von Datenaustausch- und Verdichtung wurden eingeführt? Welche Veränderung gab es in der Zusammenarbeit mit Sprachmittlern?

Der Senat hat keine originäre Zuständigkeit für das Jobcenter Bremerhaven. Auf eine Abfrage des Senats hat das Jobcenter wie folgt geantwortet:

Im Bereich des Jobcenters Bremerhaven sind die Beschäftigten durch interne und externe Schulungen auf das frühzeitige Erkennen von Anzeichen eines Leistungsmissbrauchs hingewiesen und im Umgang mit entsprechenden Anträgen sensibilisiert und geschult worden. In jedem Team wurde mindestens ein Multiplikator beziehungsweise eine Multiplikatorin zum Thema Leistungsmissbrauch installiert. Diese Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner aller Teammitglieder. Darüber hinaus hat das Jobcenter die Empfehlung des parla-

mentarischen Untersuchungsausschusses zum in der Vergangenheit stattgefundenen Sozialmissbrauch mittels eines Beschlusses der Trägerversammlung umgesetzt und die Stelle eines Fachexperten/einer Fachexpertin zur Verhinderung des Leistungsmissbrauchs geschaffen und besetzt.

Aufgrund der unterschiedlichen Organisationsform der Jobcenter in der Bundesrepublik (gemeinsame Einrichtungen oder zugelassene kommunale Träger) ist ein flächendeckender Informationsaustausch unter den Jobcentern nur begrenzt möglich, da die jeweils genutzten IT-Systeme der beiden Organisationsformen nicht verbunden sind. Dennoch steht das Jobcenter Bremerhaven in einem persönlich-fachlichen Austausch mit den Jobcentern in der Region sowie mit den Jobcentern, die mit ähnlichen Problemlagen konfrontiert sind. Zudem hat das Jobcenter Bremerhaven schon zahlreiche andere Jobcenter beim Aufbau effektiver Strategien zur Verhinderung und Bekämpfung des Leistungsmissbrauches beraten. Der fachliche Austausch erfolgt zwischen den jeweiligen zuständigen Stellen innerhalb der Organisationen. Gegenseitig wird über aktuelle Erkenntnisse im eigenen Zuständigkeitsbereich informiert und notwendige Strategien zur Verhinderung von Sozialmissbrauchshandlungen werden gemeinsam entwickelt.

Das Jobcenter Bremerhaven arbeitet nunmehr ausschließlich mit Telefondolmetschern, um einer möglichen Einflussnahme von Dolmetschern auf die Antragsteller/Antragstellerinnen, welche die Vorsprechenden begleiten, zu begegnen.

Ergänzend wird auf die Beantwortung zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Im Jobcenter Bremen, für das der Senat die kommunale Trägerschaft wahrnimmt, werden die EU-Bürgerinnen und Bürger derzeit in sechs Geschäftsstellen nach dem Postleitzahlenprinzip betreut. Seit April 2019 erfolgt die Betreuung der EU-Bürgerinnen und Bürger im Bereich Markt & Integration (das heißt Eingliederung in Arbeit) durch spezialisierte Integrationsfachkräfte (IFK). Ein Hauptaugenmerk liegt auf der Prüfung des Arbeitnehmerstatus als einer wichtigen Voraussetzung für einen rechtmäßigen Leistungsbezug. Die spezialisierten IFK tauschen sich unter Leitung des Zentralen Fachbereichs Integration und unter Beteiligung des Zentralen Fachbereichs Leistungsgewährung/Eingangszone monatlich in Fallkonferenzen aus, um ihr Fachwissen zu vertiefen und Auffälligkeiten aufzudecken. Vom Zentralen Fachbereich Integration werden dabei einzelne Fallgestaltungen und wiederholt auftauchende Fragen im Rahmen einer Zusammenstellung von Informationen zu besonders häufig gestellten Fragen (FAQ) fortlaufend bewertet und den IFK zur Verfügung gestellt. Da der Zusammenfluss unterschiedlicher Informationen aus sechs Standorten aus Sicht der Geschäftsführung und der beiden Träger (Stadtgemeinde Bremen und Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven) nicht optimal zu gestalten ist, hat die Geschäftsführung mit Unterstützung der Träger beschlossen, EU-Bürgerinnen/EU-Bürger ohne Daueraufenthalt und ohne nachgewiesenen fünfjährigen gewöhnlichen Aufenthalt zukünftig zentral in einer eigenen Einheit („EU-Geschäftsstelle“) zu betreuen. Voraussichtlich im zweiten Quartal 2020 wird diese Personengruppe in einem Team Markt & Integration und einem Team Leistungsgewährung am Standort Utbremer Straße betreut werden. Alle Neuanträge von EU-Bürgerinnen/EU-Bürger in Bremen werden zukünftig in dieser zentralen EU-Einheit entgegengenommen, geprüft und nur bei Vorliegen eines rechtmäßigen Daueraufenthalts beziehungsweise eines fünfjährigen gewöhnlichen Aufenthalts anschließend an die Geschäftsstellen nach dem Postleitzahlenprinzip abgegeben. Alle übrigen EU-Bürgerinnen/EU-Bürger verbleiben in der EU-Einheit. Hintergrund dieser Entscheidung ist, dass alle EU-Arbeitnehmerinnen/EU-Arbeitnehmer einen Arbeitnehmerstatus für den Bezug von Leistungen nach dem SGB II nachweisen müssen und die Prüfmechanismen für diese Fallgestaltungen sehr komplex sind. Die Betreuung dieser Kundengruppe in einer Einheit soll zu einer engen

Verzahnung der Bereiche Markt & Integration und Leistungsgewährung führen und die Rechtmäßigkeit des Leistungsbezugs sowie die Betreuungsqualität sicherstellen.

Einmal im Quartal findet ein Treffen der „Fachgruppe Prävention Leistungsmissbrauch durch EU-Bürgerinnen/EU-Bürger“ unter Leitung des Jobcenters Bremen statt. Teilnehmerinnen/Teilnehmer sind die Polizei Bremen, das Finanzamt (Steuerfahndung), das Hauptzollamt, die Einwohnermeldestelle und das Bauressort. Durch die regelmäßige Vernetzung und den Austausch zu Besonderheiten ist eine enge fachliche Zusammenarbeit entstanden, die auch auf der Arbeitsebene positive Folgen hat. Die Zusammenarbeit in konkreten Einzelfällen hat sich intensiviert. Die teilnehmenden Bereiche erhalten gegenseitig Einblick in ihre Tätigkeiten und ein besseres Verständnis über die jeweiligen Möglichkeiten und Grenzen.

Das Jobcenter Bremen hat sich mit den Jobcentern Duisburg und Berlin-Lichtenberg zum Thema „Leistungsbezug von EU-Bürgerinnen/EU-Bürgern“ ausgetauscht und pflegt weiterhin den Kontakt. Beide Jobcenter haben die Betreuung von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern spezialisiert (Duisburg beschränkt auf Rumänien und Bulgarien, Berlin-Lichtenberg ohne Beschränkung) und damit positive Erfahrungen gemacht, von denen das Jobcenter Bremen profitieren möchte. Bedarfsorientiert wird Kontakt zum Jobcenter Bremerhaven aufgenommen.

Auch im Jobcenter Bremen erfolgt der Einsatz von Sprachmittlerinnen/Sprachmittlern und Dolmetscherinnen/Dolmetscher. Der Dolmetschereinsatz wird über die PerformaNord gesteuert. Haben Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Jobcenters Bremen Zweifel an der Korrektheit von Übersetzungsdienstleistungen, erfolgt eine Mitteilung an PerformaNord mit der Bitte um Austausch der Übersetzerinnen/Übersetzer. Die Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit hat dem Jobcenter Bremen das Auswertungstool „Heatmap“ zur Verfügung gestellt, die statistische Auffälligkeiten in Bezug auf EU-Bürgerinnen/EU-Bürger aufführt (zum Beispiel die Häufung bestimmter Nationalitäten unter einer Anschrift, die Häufung einzelner Arbeitgeber et cetera). Die Auswertung der „Heatmap“ ist sehr intensiv und wird im Jobcenter Bremen gezielt über ein Team vorgenommen. Ein großer Teil der dort aufgeführten Daten ist bereits bekannt beziehungsweise deckt sich mit den Einschätzungen der Teams und weist nicht auf einen organisierten Sozialleistungsmissbrauch hin. Aus der „Heatmap“ konnten für Bremen (Stadt) bisher keine konkreten Hinweise auf organisierte Betrugsfälle zulasten der Leistungssysteme nach SGB II festgestellt werden.

Seit Sommer 2019 nutzt das Jobcenter Bremen das von der Bundesdruckerei zur Verfügung gestellte Dokumentenprüfsystem „VISOCORE“ mit der erweiterten Software-Variante „Inspect“. Dieses Gerät prüft die Echtheit von Ausweispapieren (unabhängig von der Staatsangehörigkeit für alle Neukundeninnen/Neukunden im Jobcenter Bremen) anhand von über 1 800 Referenzdokumenten aus über 200 Ländern und ermöglicht so, Auffälligkeiten, die auf Fälschungen hinweisen könnten, aufzudecken. Das Verfahren zum Umgang mit Hinweismeldungen im System „VISOCORE“ wurde mit der Polizei Bremen abgestimmt.

5. Inwiefern hat eine Sensibilisierung der Behördenmitarbeiterinnen/Behördenmitarbeiter und insbesondere derer des Jobcenters Bremerhaven hinsichtlich des Missbrauchs von Sozialleistungen stattgefunden? Welche Fortbildungsmaßnahmen gibt es in diesem Bereich? Inwieweit hat sich die konkrete Zusammenarbeit von Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden verändert?

Bei allen relevanten Behörden im Land Bremen besteht seit Bekanntwerden der Sozialbetrugsverdachtsfälle in Bremerhaven eine erhöhte Sensibilität für das Thema Missbrauch von Sozialleistungen.

Hinsichtlich der von den Behörden ergriffenen Maßnahmen (inklusive Fortbildungen) wird auf die Beantwortung insbesondere zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit von Landes- und Kommunalbehörden wird ebenfalls auf die Beantwortung zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Die Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden im Hinblick die sozialrechtlichen Fragen der EU-Zuwanderung wurde durch den Senat intensiviert. Vertreterinnen/Vertreter der Senatorin für Wirtschaft Arbeit und Europa tauschen sich zu dieser Thematik anlassbezogen mit den zuständigen Bundes- oder Landes-Ressorts im Rahmen des „Bund-Länder-Ausschusses nach § 18c SGB II“ aus. Zudem nehmen Vertreterinnen/Vertreter der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa an den Sitzungen der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales ausgerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Verhinderung von Menschenhandel“ sowie an Fachtagungen der im Bundeskanzleramt angesiedelten „Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer“ teil. Ziel ist die weitere Verbesserung der überregionalen und bundesweiten Vernetzung mit den einschlägigen Fachbehörden und Handlungsträgern der Zivilgesellschaft zu arbeits- und sozialrechtlichen Fragestellungen der EU-Zuwanderung.

6. Inwieweit gibt es im Jobcenter Bremerhaven seit dem Sozialbetrugsverdacht eine zuverlässigere schriftliche Dokumentation von Hinweisen, die auf Betrugshandlungen hindeuten könnten? Inwieweit sind Gesundheits-, Bildungs- und Sozialbehörde eingebunden? Welche Maßnahmen werden zum Beispiel seitens der Jobcenter unternommen, um Zugewanderten Rechte und Pflichten im Leistungsbezug, in Arbeitsverhältnissen und/oder in der Selbstständigkeit zu verdeutlichen? Wie wird dabei verbessert dem unterschiedlichen kulturellen und sprachlichen Hintergrund Rechnung getragen?

Der Senat hat keine originäre Zuständigkeit für das Jobcenter Bremerhaven. Auf eine Abfrage des Senats hat das Jobcenter wie folgt geantwortet:

Das Jobcenter Bremerhaven unterscheidet nicht zwischen der Nationalität der jeweiligen Antragsteller. Es werden alle Personen, die einen Antrag beim Jobcenter Bremerhaven stellen, über ihre Rechte und Pflichten während des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II hingewiesen. Hierzu werden neben einer mündlichen Informationsweitergabe auch Informationsbroschüren ausgehändigt.

Um auf die jeweilige Muttersprache des Antragstellers/der Antragstellerin und den kulturellen Hintergrund einzugehen, werden Informationsblätter, die in der entsprechenden Muttersprache verfasst sind, ausgeteilt. Zuwanderer aus dem EU-Ausland werden außerdem zusätzlich durch ein gesondertes Merkblatt auf ihre Rechte und Pflichten aus dem Freizügigkeitsgesetz/EU hingewiesen.

Eine Dokumentation von verdächtigen Handlungen erfolgt durch das entsprechende digitale Fachverfahren. Durch die vom Jobcenter Bremerhaven eingerichtete Arbeitsgemeinschaft besteht ein Austausch mit der Bildungs- und Sozialbehörde.

Im Jobcenter Bremen werden Auffälligkeiten aus allen Geschäftsstellen im Zentralen Fachbereich Leistungsgewährung gesammelt, regelmäßig bewertet und im Rahmen der Fachgruppe „Prävention Leistungsmissbrauch durch EU-Bürgerinnen/EU-Bürger“ thematisiert. Dieser übergreifende Austausch erfolgt zusätzlich zur Meldung der Einzelfälle durch die zuständigen Teams an Hauptzollamt, Polizei, Finanzamt et cetera.

Mit Vertreterinnen/Vertretern der Senatorin für Kinder und Bildung haben auf Initiative der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa mehrere Besprechungen bezüglich Kindern von EU-Bürgerinnen/EU-Bürger, die zwar zur Schule angemeldet werden, dort aber nicht erscheinen, stattgefunden.

Durch die Spezialisierung der Integrationsfachkräfte können diese gezielter auf Problemlagen von EU-Bürgerinnen/EU-Bürger (Arbeitnehmerstatus, aber auch Arbeitnehmersausbeutung) beratend eingehen. Im Leistungsbereich wird im Rahmen der Qualifizierungsreihe „Leistungsrechtliche Beratung“ auch auf kulturelle Unterschiede und Sprachbarrieren im Rahmen guter Beratung eingegangen. Für alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter stehen regelmäßig Schulungsangebote für das Thema „Interkulturelle Öffnung“ zur Verfügung. Die spezialisierten Integrationsfachkräfte wurden umfangreich fachlich geschult. Für Beratungsgespräche stehen Dolmetscherinnen/Dolmetscher und Sprachmittlerinnen/Sprachmittler zur Verfügung, sofern die Deutschkenntnisse der betroffenen Kundeninnen/Kunden nicht ausreichen.

Aktuell bietet das Jobcenter Bremen für EU-Bürgerinnen/EU-Bürger zudem eine drei- bis sechsmonatige Maßnahme mit folgenden Inhalten an: Überblick über den aktuellen Arbeitsmarkt, Grundlagen Deutsches Arbeitsrecht, Berufliche Orientierung, Abbau von Beschäftigungsbarrieren, Bewerbungstraining, Unterstützung bei der Stellensuche, Kenntnisvermittlung berufsbezogene Sprachförderung (berufsbezogener Schwerpunkt, kein Deutschkurs) und die betriebliche Erprobung für Teilnehmerinnen/Teilnehmer ohne aktuelle Beschäftigung. Träger der Maßnahme ist ein arbeitsmarktpolitischer Dienstleister in Bremen.

7. Inwieweit gab es im Jobcenter Bremerhaven eine Neubesetzung der Stelle für Ordnungswidrigkeiten-Angelegenheiten mit einem Volljuristen beziehungsweise generell eine personelle Aufstockung in diesem Bereich? Welche qualitativen Verbesserungen gibt es in der Bearbeitung und Ahndung von Rechtsverstößen? Wie gestaltet sich eine verbesserte Zusammenarbeit mit anderen Behörden?

Der Senat hat keine originäre Zuständigkeit für das Jobcenter Bremerhaven. Auf eine Abfrage des Senats hat das Jobcenter wie folgt geantwortet:

Die Stelle eines Fachexperten zur Verhinderung des Leistungsmissbrauchs beim Jobcenter Bremerhaven ist eingerichtet und besetzt worden. Außerdem ist der Bereich Ordnungswidrigkeiten personell erweitert worden.

Ergänzend wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 sowie 5 verwiesen.

8. Welche sozial- und gesundheitspolitischen und behördlichen Veränderungen hat es gegeben, um möglichst präventiv sozialen Notlagen oder ausbeuterischen Arbeits- und Abhängigkeitsverhältnissen vorzubeugen oder sie zu erkennen? Welche gezielt (präventiv) an Zuwanderer gerichteten Interventionsstrategien wurden konzipiert und umgesetzt?

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa hat 2017 die „Bremer und Bremerhavener Beratungsstelle für mobile Beschäftigte und Opfer von Arbeitsausbeutung“ (MoBA) eingerichtet. Die MoBA hat die Aufgabe, in beiden Stadtgemeinden schwerpunktmäßig Ratsuchende aus dem EU-Ausland bei Fragen und Problemstellungen rund um die Arbeitnehmerrechte (zum Beispiel Geltendmachung von Lohnansprüchen, Unterstützung bei Geltendmachung von Urlaubsansprüchen oder Lohnfortzahlung im Krankheitsfall) möglichst in der jeweiligen Muttersprache (zum Beispiel Bulgarisch, Rumänisch, Polnisch, Russisch, Englisch) zu unterstützen. Nach umfassender Klärung des Sachverhaltes kann die MoBA erforderlichenfalls an spezialisierte Unterstützungsstellen, an Rechtsbeistände, Gewerkschaften oder die Arbeitnehmerkammer zum Zweck der weiteren Beratung verweisen. Bei Feststellung von Hinweisen für gravierende

Rechtsverstöße (zum Beispiel Verstöße gegen das Strafrecht oder die Arbeitssicherheit) kann die Einschaltung der zuständigen Fachbehörden in Bremen und Bremerhaven erfolgen. Da eine strukturierte Arbeitsbeziehung zu den operativen Stellen im Land (insbesondere Zoll, Polizei Bremen und Bremerhaven, Staatsanwaltschaft) für die Umsetzung der Aufgaben von MoBA entscheidend ist, hat sie zusammen mit der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa ein regelmäßiges Format für den Austausch mit diesen Stellen begründet. Die MoBA nimmt zudem anlassbezogen an den vom Senator für Finanzen ausgerichteten Sitzungen der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung teil und berichtet dort zu Erkenntnissen und Erfahrungen aus der Beratungspraxis. Die für Arbeit, Soziales, Bildung und Gesundheit zuständigen Senatsressorts stehen zudem über den Beirat in engem Austausch mit der MoBA. Wichtiger Teil der Aufgabe von MoBA ist zudem die Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit. Diese umfasst nicht nur die Bereitstellung von Informationen über soziale Medien oder durch Flyer, sondern auch die Sensibilisierung von Behörden und Akteuren der Zivilgesellschaft für die aktuellen Probleme im Hinblick auf Arbeitnehmerausbeutung, um präventives Agieren der Handlungsträger zu flankieren. Die MoBA hat vor diesem Hintergrund am 11. November 2019 die 1. Bremer Fachtagung zur Situation der EU-Arbeitsmigrantinnen und EU-Arbeitsmigranten mit dem Titel: „Herausforderungen und Auswirkungen der Arbeitsausbeutung im Land Bremen“ ausgerichtet, an welcher zahlreiche Vertreterinnen/Vertreter aus Bremen sowie anderen Bundesländern (Behörden, Beratungsstellen, Gewerkschaften, Politik) teilgenommen haben.

Während Projekte mit Arbeitsmarktbezug in der EU, wie MoBA, aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden können, können seit 2016 auch Beratungen für EU-Bürger zu allen weiteren sozialen Fragen (zum Beispiel Gesundheit einschließlich Krankenversicherung, Wohnen, Schulden, Schule und Kindergarten, Familie, Sprache, Rückkehr und vieles mehr) aus dem „Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen“ (EHAP) gefördert werden. Hier bestehen hohe Bedarfe insbesondere in europäischen Regionen mit relativ hoher Zuwanderung aus den sogenannten EU2-Staaten (Rumänien, Bulgarien) im Rahmen der EU-Freizügigkeitsberechtigung, wie in Bremen und Bremerhaven und anderen Regionen, darunter allen deutschen Stadtstaaten. Bremen und Bremerhaven gehören zu den deutschen Kommunen, die sich seit 2016 erfolgreich um EHAP-Mittel bewerben und die EHAP-Projekte wie BINNEN-PLUS in Bremen (Träger: Innere Mission) und dalbe+ in Bremerhaven (Träger: AWO) aufbauen konnten. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter dieser Projekte gewährleisten Beratungen in vielen osteuropäischen Sprachen (unter anderem Bulgarisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch). Spezifische Dienstleistungen konnten entwickelt werden (zum Beispiel Poststellen, Gruppenberatungen zu verschiedenen Schwerpunkten, Hilfestellung bei Schriftverkehr, Behördenbegleitung). Darüber hinaus bestehen inzwischen Vernetzungen mit sozialpolitischen Dienstleistern in den Herkunftsregionen.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport fördert zudem das Projekt „ChancenRaum“. Das Projekt bietet Unterstützungsangebote insbesondere für bulgarische Kinder, Jugendliche und deren Eltern mit dem regionalen Schwerpunkt Gröpelingen. Ziel des Projektes ist die Verbesserung der Teilhabe in den Bereichen Bildung, Ausbildung und Erwerbsintegration. Im Mittelpunkt steht dabei zunächst die Verbesserung der Zusammenarbeit von bildungsfernen Eltern und Schulen als Voraussetzung für bessere Schulleistungen der Kinder und Jugendlichen. Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche und Angebote für die Eltern zählen unter anderem zum Maßnahmenpaket von „Chancen-Raum“. Das Projekt ist sehr gut vernetzt mit anderen wichtigen Akteuren im Stadtteil.

Die Ortpolizeibehörde Bremerhaven (OPB) leitet eingehende Informationen oder eigene Feststellungen grundsätzlich an die originär zuständigen Stellen weiter, damit von dort die erforderlichen Schritte eingeleitet werden können. Bei unaufschiebbar notwendigen Maßnahmen werden die Schritte in subsidiärer Zuständigkeit bereits von der OPB eingeleitet.

9. Inwiefern wurden seitens des Jobcenters die staatsanwaltschaftlichen Erkenntnisse der Rückgewinnungshilfe umgesetzt und dadurch die aus dem organisierten Sozialleistungsmissbrauch erlangten Vermögenswerte abgeschöpft und wenn ja, in welcher Höhe?

Der Senat hat keine originäre Zuständigkeit für das Jobcenter Bremerhaven. Auf eine Abfrage des Senats hat das Jobcenter wie folgt geantwortet:

Die Sachverhalte, in denen durch die Staatsanwaltschaft ein strafrechtlich relevantes Handeln angenommen wurde/wird, werden durch das Jobcenter Bremerhaven im Rahmen der Aufhebung und Erstattung von bisher überzahlten Leistungen zurückgefordert. Die Abschöpfung der Vermögenswerte erfolgt über die Inkassostelle der Bundesagentur für Arbeit. Die Höhe der abgeschöpften Vermögenswerte ist dem Jobcenter nicht bekannt, da sie gemäß § 64 Absatz 4 Satz 1 SGB II unmittelbar der Bundeskasse zufließen.

10. Wie wurde bisher die Arbeitshilfe „Bekämpfung von organisiertem Leistungsmissbrauche durch EU-Bürger“ der Bundesagentur für Arbeit vom Januar 2017 in die Arbeitsweise- und Abläufe des Jobcenters Bremerhaven und des Jobcenters Bremen integriert?

Die Arbeitshilfe der Bundesagentur für Arbeit „Bekämpfung von organisiertem Leistungsmissbrauch durch EU-Bürger“, an deren Ausarbeitung unter anderem das Jobcenter Bremerhaven beteiligt war, wird in beiden bremischen Jobcentern konsequent genutzt.

Im Jobcenter Bremen wurde zudem die Anwendung der Arbeitshilfe „Bekämpfung von bandenmäßigem Leistungsmissbrauch durch EU-Bürger“ im Herbst 2018 durch die Interne Revision der Bundesagentur für Arbeit mit positivem Ergebnis geprüft. Zusätzlich zu dieser Arbeitshilfe wird im Jobcenter Bremen ein Prüfschema für die Bereiche Markt & Integration und Leistungsgewährung genutzt, um jeden Sachverhalt vollständig zu prüfen und die Rechtmäßigkeit des Leistungsbezugs sicherzustellen.

11. Inwieweit wurde mittlerweile eine gemeinsame Ermittlungsgruppe des Hauptzollamtes Bremen und der Ortpolizeibehörde Bremerhaven eingerichtet, um die Bekämpfung von organisiertem Sozialleistungsmissbrauch wirkungsvoller zu bekämpfen? Welche Erfahrungen gibt es gegebenenfalls mit dieser Zusammenarbeit? Inwieweit haben sich in Bremen und Bremerhaven in den letzten zwei Jahren Anhaltspunkte für weiteren oder erneuten organisierten Sozialleistungsmissbrauch ergeben?

Die vom Untersuchungsausschuss empfohlene ständige gemeinsame Ermittlungsgruppe zwischen dem Hauptzollamt Bremen und der Ortpolizeibehörde Bremerhavens wurde bisher nicht eingerichtet. Dies liegt zum einen an den unterschiedlichen originären Zuständigkeiten des Zolls und der Ortpolizeibehörde Bremerhaven, zum anderen daran, dass keine entsprechenden Erkenntnisse vorliegen, die eine solche Zusammenarbeit erforderlich machen. Allerdings hat eine deutliche Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen dem Hauptzollamt und den Fachkommissariaten in Bremen (K54 und K53) beziehungsweise dem Amt 94/23 (Ortpolizeibehörde Bremerhaven) stattgefunden. Überdies gibt es eine Arbeitsgruppe „Prävention Leistungsmissbrauch“ unter Beteiligung von Vertretern des Jobcenters, der Ausländerbehörde, des Landeskriminalamtes, des Zolls beziehungsweise des Hauptzollamtes, des Finanzamtes, der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau sowie des Bürgeramtes.

Anhaltspunkte für weiteren oder erneuten organisierten Sozialleistungsmisbrauch haben sich in den letzten zwei Jahren in Bremen und Bremerhaven nicht ergeben.

12. Inwieweit gibt es mittlerweile Qualitätskontrollen der Anbieter in Bezug auf die Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz im Land Bremen? Kommt für den Senat ein Rückmeldesystem in Betracht, das Leistungsbezug vom individuellen Lernerfolg abhängig macht und wenn ja, in welcher Form? Inwieweit wurden inzwischen in beiden Kommunen gemeinsame standardisierte Verfahren und Maßstäbe vereinbart und umgesetzt? Welche (gestrafften) und gegebenenfalls zentralisierten Strukturen und Organisationsformen wurden geschaffen, um Antragsstellung, Bearbeitung und Erfolgskontrollen schneller, übersichtlicher, effektiver und insbesondere für die Betroffenen transparenter zu gestalten?

Die Umsetzung der Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe, so auch der Lernförderung, obliegt den Kommunen und wird im Rahmen der verfassungsmäßig garantierten kommunalen Selbstverwaltung administriert. Konkrete Vorgaben dazu für Bremerhaven können insofern seitens des Senats nicht gemacht werden.

In der Stadtgemeinde Bremen erfolgt die Entscheidung über die grundsätzliche Notwendigkeit und den Umfang der Lernförderung in den Schulen nach Vorgabe der Senatorin für Kinder und Bildung. Die entsprechenden Unterlagen dazu wurden dem Magistrat Bremerhaven 2016 zur Verfügung gestellt. Ein Rückmeldesystem, welches den Leistungsbezug vom individuellen Lernerfolg abgängig macht, ist seitens des Senats nicht vorgesehen, da hierfür im SGB II keine gesetzliche Grundlage existiert.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven erfolgt die Erbringung von Leistungen zur außerschulischen Lernförderung im Rahmen des Leistungsmoduls Bildung und Teilhabe seit dem 1. August 2018 nach einer Fachlichen Weisung. Danach werden mit den privaten und gewerblichen Anbietern Vereinbarungen zur Erbringung von Lernförderung abgeschlossen. In den Vereinbarungen werden die Anbieter auch zur Rückmeldung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Lernförderung verpflichtet.

Ergänzend wird auf die Beantwortung zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

13. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um die Schulpflicht von zugezogenen Kindern und Jugendlichen besser durchzusetzen? Welche Formen der Unterstützung und Förderung gibt es für Schülerinnen und Schüler, aber auch für Eltern gegebenenfalls zusätzlich?

Alle neu zugewanderten Kinder unterliegen der regulären Schulpflicht. Den betreffenden Familien sowie den Schülerinnen und Schülern stehen verschiedene Anlaufstellen für eine Registrierung und Anmeldung zu einem Vorkursplatz und einem regulären Schulplatz zur Verfügung. Häufig werden von den Familien die Anmeldehotline oder die mehrsprachige Sprechstunde genutzt. Zudem melden auch Schulen der Senatorin für Kinder und Bildung zugezogene Familien. Im Rahmen der mehrsprachigen Sprechstunde findet eine Beratung der Eltern und Schülerinnen/Schüler statt.

Um die Schulpflicht noch besser durchsetzen zu können, werden alle Kinder zentral von der Senatorin für Kinder und Bildung auf einen Schulplatz in ihrer jeweiligen Region zugewiesen, gleichzeitig wird ein Termin beim Gesundheitsamt veranlasst, um die schulärztliche Untersuchung sogenannter Quereinsteiger zu gewährleisten. Die Familien werden schriftlich über den Schulplatz benachrichtigt und erhalten die notwendigen Informationen für einen reibungslosen Start. Die Schulen sind angewiesen, Fälle von Schulmeidung unverzüglich der senatorischen Behörde zu melden, damit Maßnahmen erfolgen können. An den Regionalen Beratungs-

und Unterstützungszentren (ReBUZ) existieren sogenannte Schulmeidungsprojekte. Sollten Schülerinnen und Schüler die Schulpflicht nicht erfüllen, erfolgen Sanktionsmaßnahmen.

Ergänzend wird auf die Beantwortung zu den Fragen 1 und 2 sowie zu Frage 6 verwiesen.

14. Welche bau- und wohnungspolitischen Maßnahmen wurden ergriffen, um prekäre Lebens- und Wohnverhältnisse zu erkennen und zu unterbinden? Mit welchen Maßnahmen wird präventiv daraufhin gewirkt, dass diese möglichst gar nicht erst entstehen?

Prekäre Lebens- und Wohnverhältnisse können im Rahmen der Umsetzung des Bremischen Wohnungsaufsichtsgesetzes (BremWAG) und des Bauordnungsrechts erkannt und gegebenenfalls unterbunden werden. Es wird anlassbezogen entschieden, welche Rechtsgrundlage im Einzelfall angewendet wird. Seit Inkrafttreten des BremWAG wurden die bekannt gewordenen Fälle nach dem Bauordnungsrecht bearbeitet. Für Kontrollen stehen beim Ordnungsdienst des Ordnungsamtes zwei Stellen für die Kontrolle auch des BremWAG zur Verfügung. Dort wird aufsuchend im Rahmen von Vorortstreife eine Sachverhaltsermittlung nach § 5 BremWAG durchgeführt. Bei festgestellten Missständen werden die jeweils zuständigen Behörden (Gesundheitsamt, Bauordnung, Polizei, Abfall, Jobcenter, Zentrale Fachstelle Wohnen et cetera) in Kenntnis gesetzt und im jeweiligen Zuständigkeitsbereich um Durchführung der erforderlichen Maßnahmen gebeten.

Bei unklaren Zuständigkeiten oder besonderen Härtefällen beziehungsweise Eilbedürftigkeit beruft das Ordnungsamt eine Fallkonferenz ein, in der alle zuständigen Behörden vertreten sind. Die Sozialleistungsbehörden stimmen einem Umzug von Transferleistungsempfängerinnen/Transferleistungsempfänger in Wohnungen nicht zu, für die durch die Bauaufsichtsbehörde eine Nutzungsuntersagung nach der Bremischen Landesbauordnung verfügt worden ist. Damit die Sozialleistungsbehörden hiervon rasch Kenntnis erhalten, hat der Senat in der Bremischen Bauverordnung eine Regelung geschaffen, die eine Übermittlung der notwendigen Daten vorsieht. Transferleistungsempfängerinnen und Transferleistungsempfänger, die bereits in Wohnungen leben, für die die Bauaufsichtsbehörde eine Nutzungsuntersagung verfügt, werden durch die Sozialleistungsbehörden, zum Beispiel durch die Zentrale Fachstellen Wohnen (ZFW), darin unterstützt, eine andere Wohnung zu finden. Die Leistungsbehörden können damit sicherstellen, dass Sozialleistungen in Form von Mieten nicht oder nicht mehr für diese Wohnungen bewilligt werden.

Zudem sind zuletzt auf Initiative des Ordnungsamtes auf der Grundlage des bremischen Wohnungsaufsichtsgesetzes (BremWAG) Vor-Ort-Überprüfungen von Wohnhäusern in Bremen vorgenommen worden. Die einschreitenden Kräfte sind dabei in mehreren Fällen auf verwahrloste Gebäude und Wohnungen gestoßen. Anlass waren unter anderem Hinweise aus der Bevölkerung, die den Verdacht auf baurechtliche Mängel, unklare Mietverhältnisse, Gesundheitsgefährdungen für die Bewohnerschaft sowie Überbelegung nahegelegt haben. In mehreren Fällen haben die Überprüfungen zu einer Verbesserung der Wohnverhältnisse geführt. Die Überprüfungen wurden in Absprache und zusammen mit Vertreterinnen/Vertretern anderer zuständiger Ressorts und Fachbehörden durchgeführt (im Einzelnen Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Gesundheitsamt, Feuerwehr, Bremer Stadtreinigung, Jobcenter Bremen und Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport). Aus Sicht des Senats ist das BremWAG ein wirksames Mittel, um prekären Lebens- und Wohnverhältnissen entgegenzutreten, die Vorgaben aus Artikel 14 Absatz 1 der Bremischen Verfassung bezüglich der Sicherstellung angemessenen Wohnens umzusetzen und

insgesamt Quartiere vor der Negativausstrahlung verwahrloster Immobilien zu schützen.

In Bremerhaven arbeitet zur Sicherstellung und Koordination eines dezernatsübergreifenden Informationsaustausches und einer zielgerichteten Bearbeitung des Themenkomplexes „Schrottimmobilien“ die AG „Verwahrloste Immobilien“ unter Federführung des Stadtplanungsamtes. Mitglieder der Arbeitsgruppe sind unter anderem die Stadtkasse, das Rechtsamt, Vermessungs- und Katasteramt, Bauordnungsamt, Seestadt Immobilien, ein Kontaktpolizist, derzeit drei Standortmanager sowie ein eingesetzter Moderator. Im Mai 2017 wurde zudem die Einrichtung einer Expertenkommission „Problemimmobilien“ bestehend aus Feuerwehr und Bauordnungsamt sowie projektbezogen weiterer Ämter (zum Beispiel Ortpolizeibehörde, Bürger- und Ordnungsamt, Gesundheitsamt, Schulamt et cetera) beschlossen. Die Arbeit der Expertenkommission wird inhaltlich durch das Bauordnungsamt fortgeführt. Für dieses Sachgebiet wurden mittlerweile insgesamt sechs neue Vollzeitstellen eingerichtet. Unter anderem ist die stärkere Vernetzung der AGs „Sozialmissbrauch“ (Federführung Jobcenter) sowie der AG Verwahrloste Immobilien (Federführung Stadtplanungsamt) das Ergebnis der Arbeit aus der Expertenkommission „Problemimmobilien“. Die Vernetzung und der Informationsaustausch erfolgen insbesondere über das Bauordnungsamt, in dessen Verantwortung die Abarbeitung der durch die Expertenkommission festgelegten Verfahrensabläufe liegt und welches in den AGs „Verwahrloste Immobilien“ und „Sozialmissbrauch“ vertreten ist. Auf Initiative des Ordnungsamtes sind auch in Bremerhaven auf der Grundlage des BremWAG Vor-Ort-Überprüfungen von Wohnhäusern vorgenommen worden. Die Erkenntnisse und Maßnahmen entsprechen den vorstehend geschilderten Ausführungen zur Stadtgemeinde Bremen.

Die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes nach § 25 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Erlass von Sanierungs- und Instandsetzungsgeboten sind zielführende Instrumentarien für das Entgegenwirken auf Tendenzen der Segregation. Sanierungs- und Instandsetzungsgebote wurden nicht ausgesprochen, da die hierfür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen bisher nicht gegeben sind. Die Ausübung des Vorkaufsrechtes wird betrieben, soweit dies im konkreten Einzelfall möglich ist.